



Vertrag du Plessis - Erwerbsgesellschaft

Am 19. Oktober 1858 wurde zwischen der Erwerbsgesellschaft der Aarzelmatte und Baron R. d'Azène du Plessis ein Vertrag ausgestellt. Am 3. Dezember wurde die Bausumme von 300'000 auf 500'000 Franken und die Anzahl Aktien von 600 auf 1000 Stück à 500 Franken erhöht.

Der bereinigte Vertragstext wurde einerseits durch Baron du Plessis und andererseits durch Peter Ober und Fürsprech Friedrich Michel unterzeichnet. Die Genehmigung durch die Erwerbsgesellschaft erfolgte am 3. Dezember 1858. Namens der Gesellschaft signierten Notar Jakob Studer als Präsident und Gottlieb Carl Bürki als Sekretär.

- Art. 1 Dem Herrn d' Azène du Plessis wird von der genannten Gesellschaft auf die Dauer von dreissig Jahren, vom 1. Januar 1859 an gerechnet, die vom Staate Bern durch Kauf erworbene Aarzelmatte zu Interlaken im gegenwärtigen Zustande und mit allen Zubehören sofort pachtweise überlassen, und zwar werden dabei folgende näheren Bestimmungen festgesetzt:
- Art. 2 Herr d' Azène du Plessis verpflichtet sich, innerhalb 5 Jahren vom heutigen Datum an gerechnet, ein grosses und solides Gebäude nach der hiesigen Bauart aufzuführen, welches wie die bereits in der Schweiz bestehenden als Kurvereins-, Conversations- und Vergnügungssaal für die Fremden dienen soll.
Das Roulettespiel ist in demselben jedoch förmlich untersagt.
Er verpflichtet sich ebenfalls, eine dem Fremdenbesuche und den Verhältnissen entsprechende Molkentrink- und Molkenbad-Anstalt zu erbauen.
Bis Ende Juni 1859 hat er die zur Molkentrink- und Molkenbad-Anstalt nothwendigen Gebäulichkeiten provisorisch oder definitiv herzurichten.
- Art. 4 Der vertragschliessenden Erwerbsgesellschaft steht binnen Jahresfrist von Erstellung der definitiven Gebäulichkeiten an gerechnet das Recht offen, die Actien bis auf die Hälfte al pari zu übernehmen, die ihr zu diesem Behufe vorbehalten werden sollen.
- Art. 5 Sollte die Unternehmung nicht auf Actien gestellt werden, so hat die Erwerbsgesellschaft dessen ungeachtet das Recht, sich innerhalb der gleichen Zeit bis auf die Hälfte des Werthes bei dem Unternehmen zu betheiligen, unter Rückerstattung der Auslagen ihrer Betheiligung.
- Art. 6 Die von Herrn d' Azène du Plessis zu entrichtenden Pachtzinse laufen v. 1. Januar 1860 an und sind während der Dauer der Pachtzeit wie folgt festgesetzt :
Während den ersten fünf Pachtjahren bezahlt der Pächter einen jährlichen Pachtzins von Fr. 2500.-. Die erste Zahlung erfolgt den 1. Januar 1861; die fünf folgenden Jahre bezahlt er einen jährlichen Pachtzins von Fr. 3000.- und Fr. 4000.- jährlich für die übrige Dauer der Pachtzeit.
- Art. 9 Herr d' Azène du Plessis wird der vertragschliessenden Gesellschaft jährlich Fr. 1500.- zur Verschönerung der Gegend zur Verfügung stellen; diese Summe ist vom Jahre 1860 hinweg jährlich auf den 1. November fällig und zahlbar. Überdies übernimmt er sämtliche Auslagen und alle Staats- und Gemeindeflasten.
- Art. 10 Im neuen Kurhause, sowie überhaupt auf der Aarzelmatte, darf keine Wirthschaft mit Beherrungsrecht ausgeübt, noch eine Pension oder Restauration errichtet werden. Warme Speisen dürfen nur an den Bällen verabreicht werden, jedoch ist zu jeder Zeit der Verkauf von Erfrischungen in dem daselbst zu errichtenden Kaffeehause zulässig. Dagegen verspricht die vertragschliessende Gesellschaft, ihr Möglichstes zum Gedeihen des Kurhauses wie der Molkentrink- und Molkenbad-Anstalt zu thun.
- Art. 13 Die Molken- und Badeanstalt ist unter der Leitung der in Interlaken ansässigen Aertze zu stellen.
- Art. 14 Nach Verfluss des 30jährigen Bestandes verpflichtet sich Herr d' Azène du Plessis oder die von ihm gegründete Gesellschaft, die Aarzelmatte im denzumaligen Schatzungswerthe sich zuzueignen, der jedoch nicht unter Fr. 60000.- zu stehen kommen und nicht Fr. 100000.- übersteigen soll. In diesem Falle steht der jetzigen Erwerbsgesellschaft ebenfalls das Recht zu, sich bei dem Unternehmen bis auf die Hälfte des Werthes zu betheiligen.
- Art. 17 Die auf der Aarzelmatte auszuführenden Arbeiten haften als Sicherheit für die Vollziehung des gegenwärtigen Vertrages; im Falle der Nichtvollendung in der oben gesetzten Frist kann Herr d' Azène du Plessis expropriert werden.
- Art. 18 Sollte Herr d' Azène du Plessis bis zum 1. Februar nächsthin die Arbeiten, namentlich die Molken- und Badeanstalt nicht in Angriff nehmen, so kann der gegenwärtige Vertrag aufgelöst werden.

Es ist heute schwierig zu beurteilen, ob das Verbot des Roulette-Spiels in Art. 2 aus taktischen Gründen in den Vertrag aufgenommen worden ist, d.h. um die Chancen einer Sanktion auch durch die Regierung sicherzustellen.